Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4505

19. 12. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Selbstbeschränkung für portugiesische Ausfuhren von Tomatenkonserven für das Jahr 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das Abkommen betreffend Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des am 22. Juli 1972 in Brüssel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut der Schreiben ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Unterzeichnung des in Artikel 1 genannten Abkommens in Form eines Briefwechsels befugt ist, und ihr die erforderlichen Vollmachten zu übertragen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenee Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Selbstbeschränkung für portugiesische Ausfuhren von Tomatenkonserven für das Jahr 1976

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr . . . . . !

Ich beehre mich, auf Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des am 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der portugiesischen Republik unterzeichneten Abkommen sowie auf den Briefwechsel vom . . . . . 1975 Bezug zu nehmen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, für 1976 dieselben Höchstmengen wie für das laufende Jahr gelten zu lassen. Unter diesen Bedingungen verpflichtet sich die Regierung Portugals, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die der Gemeinschaft gelieferten Mengen Tomatenkonzentrat der Tarifstelle 20.02 ex C für das Jahr 1976 90 000 Tonnen nicht überschreiten, und zwar 28 000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und insgesamt 62 000 Tonnen für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Briefes bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr . . . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Herr . . . . . !

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des am 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der portugiesischen Republik unterzeichneten Abkommens sowie auf den Briefwechsel vom . . . . . Bezug zu nehmen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, für 1976 dieselben Höchstmengen wie für das laufende Jahr gelten zu lassen. Unter diesen Bedingungen verpflichtet sich die Regierung Portugals, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die der Gemeinschaft gelieferten Mengen Tomatenkonzentrat der Tarifstelle 20.02 ex C für das Jahr 1976 90 000 Tonnen nicht überschreiten, und zwar 28 000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und insgesamt 62 000 Tonnen für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Briefes bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt dieses Briefes zu bestätigen.

Genehmigungen Sie, Herr . . . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierung
Portugals

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Dezember 1975 – I/4 – 680 70 – E – Po 15/75:

Die Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Die gemeinsame Einfuhrregelung für haltbar gemachte Tomaten, durch die gegenüber Drittländern ein Mindestpreis festgesetzt wurde, ist am 1. September 1975 in Kraft getreten. Damit für Portugal vergleichbare Vorteile gewährleistet werden, hat die Gemeinschaft bereits eine Verordnung (Nr. 2148/75 vom 14. August 1975) erlassen, durch die gegenüber Portugal ein um 30 v. H. gesenkter Zollsatz beibehalten wird, sofern Portugal auch weiterhin die Selbstbeschränkungsregel einhält.

Ziel des diesem Verordnungsentwurf beigefügten Briefwechsels ist, die mit Portugal vereinbarte Selbstbeschränkungsmenge für 1976 zu bestätigen.